Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber die

Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten-Kammern selbst.

Von R. Mohl.

Der nachstehende Aufsatz hatte die Bestimmung, in der württembergischen Kammer der Abgeordneten als Antrag eingebracht zu werden. Da auf dem jüngstverflossenen ausserordentlichen Landtage keine passende Zeit zur Erörterung der Frage zu seyn schien, so wurde die Uebergabe zunächst auf den bevorstehenden ordentlichen Landtag ausgesetzt; indessen aber ist der Verf. aus der Kammer ausgeschieden. Die in Anregung zu bringende Frage ist jedoch von so offenbarer Wichtigkeit für das constitutionelle Leben, dass es erlaubt schien, die Ausführung auf die gegenwärtige Weise bekannt zu machen. Dass der besondere württembergische Standpunct auch in dieser Form der Mittheilung beibehalten ist, wird keine Unbrauchbarkeit für andere deutsche Staaten zur Folge haben, da mit ganz unwesentlichen Abweichungen überall dieselben Bestimmungen und Verträge gelten.

Auf jedem württembergischen Landtage wird die Rechtsgültigkeit einer grösseren oder kleineren Anzahl von Wahlen bestritten, sei es von Seiten eines unterlegenen Bewerbers, sei es durch Dritte, etwa Wähler. Die Kammer der Abgeordneten hat solche Eingaben einer Legitimations-Commission zuzuweisen, damit dieselbe die rechtliche Bedeutung der vorgebrachten Anfechtungsgründe würdige und darauf gestützt einen Antrag auf Bestätigung

oder Ungültigkeitserklärung stelle. Wo nicht immer, so doch bei weitem in der Mehrzahl der Fälle muss jedoch der Berathung in der Legitimations-Commission erst eine genauere Erhebung von Thatsachen vorausgehen; namentlich sind Urkunden, z. B. Protocolle, einzusehen, Zeugen zu vernehmen, Berichte von Behörden einzuziehen.

Bis itzt ist die Vornahme dieser Voruntersuchung immer durch das Ministerium des Innern, welches darum von der Kammer der Abgeordneten selbst oder von ihrer Legitimations-Commission ersucht wurde, angeordnet worden. Irgend ein dem Ministerium untergeordneter höherer oder niederer Beamter erhielt den Auftrag von dieser Behörde, und an sie erstattete er auch seinen Bericht. Weder das Commissorium, noch eine etwaige Instruction ging von den Ständen aus; vielmehr erhielten diese lediglich von dem Ministerium die Acten, wenn sie von letzterem als geschlossen erachtet wurden.

Diese ganze Einrichtung erscheint nun aber nicht nur als durchaus unzweckmässig, sondern sie ist auch gegen den Sinn der Verfassungsbestimmungen über die Legitimation der Wahlen. Was die Unzweckmässigkeit betrifft, so wird wohl schon im Allgemeinen von Niemand in Abrede gezogen werden wollen, dass es unpassend ist, wenn nicht der entscheidende Richter selbst oder ein von ihm aus seiner Mitte bestellter Referent, sondern ein von ihm ganz Unabhängiger, der möglicherweise mit den Ansichten und Gesichtspuncten desselben gar nicht vertraut ist, die Untersuchung selbstständig führt und abschliesst. Nun aber ist die Kammer der Abgeordneten, und nur sie, Richterin in Wahlsachen, das K. Ministerium des Innern aber theils der Entscheidung fremd, theils lediglich nicht verbunden, etwaigen Wünschen der Kammer oder ihrer Commission nachzugeben und in solchen Richtungen seine delegirten Beamten zu instruiren. Unter allen Umständen also und schon aus ganz allgemeinen Zweckmässigkeits- und Rechtsgründen erscheint eine Abänderung des bisher befolgten Verfahrens als geboten.

Diese Unzweckmässigkeit aber wird noch gesteigert, falls eine Wahl angegriffen wird wegen eines ungebürlichen Einflusses von Regierungs-Organen auf deren Gang und Ergebniss. Es ist hier nicht der Ort näher zu untersuchen, wann ein Regierungs-

Einfluss auf eine ständische Wahl ein unerlaubter ist (meiner Ansicht nach immer); so viel steht unter allen Umständen fest, dass es Fälle eines unerlaubten und die Gültigkeit einer Wahl ernstlichst bedrohenden Regierungs-Einflusses auf Wahlen geben kann. (Es mag z. B. eine Wahl durch Drohungen, Versprechungen, Fälschungen von Seiten eines Regierungsorgans zu Stande gebracht worden seyn.) Ferner ist unbestreitbar, dass solcherlei Eingriffe hauptsächlich von Beamten im Ministerium des Innern begangen werden können, theils weil gerade ihnen die Besorgung der formellen Wahlgeschäfte übertragen ist, theils weil sie den meisten Einfluss auf das Volk haben. Endlich lässt sich selbst die Möglichkeit durchaus nicht läugnen, dass unerlaubte Einwirkungen von dem Minister selbst ausgehen oder wenigstens mit seinem Vorwissen und in seinem Sinne vorgenommen werden können. In einem solchen Falle nun die Untersuchung der angefochtenen Vergehen oder Unregelmässigkeiten dem Minister des Innern zu übertragen, ist geradezu verkehrt.

Man wende hiergegen nicht ein, dass denn doch sicherlich die Untersuchung der angeblichen Verschuldung nie dem zunächst angeklagten Beamten selbst, sondern immer einem dritten unbetheiligten Amtsgenossen werde übertragen werden? ferner nicht, dass kein Minister wagen werde, dem ernannten Untersuchungscommissär amtliche Instructionen zu geben, welche gegen den Zweck seines Auftrages laufen würden; endlich nicht, dass es eine ganz muthwillige Verdächtigung sei, alle und jede zu Untersuchungs-Commissionen etwa bestellbaren Beamten im Ministerium des Innern als befangen und gewissenlos anzunehmen, während doch unter denselben höchst ehrenwerthe Männer seien. — Allerdings wird wohl selbst in den übelsten Fällen so viel Anstand erwartet werden dürfen, dass äusserlich unbetheiligte Untersuchungs-Commissäre bestellt, und diesen nur vorweisbare Anweisungen amtlich gegeben werden. Sodann ist nichts ferner von mir, als in Bausch und Bogen die Ehre so vieler Männer antasten zu wollen, von denen ich gar manche als nach Kopf und Herz ausgezeichnet anerkenne. Es kann daher ganz gerne zugegeben werden, dass diese Untersuchungen nicht nur werden äusserlich legal geführt, sondern dass auch in vielen Fällen das ganze Geschäft gewissenhaft wird besorgt werden. Allein nicht diess ist

die Frage, sondern vielmehr die: ob die äussere Legalität und die Möglichkeit, dass auch ein vollständig gewissenhafter Beamter mit der Untersuchung beauftragt werden kann, eine Gewährleistung enthalten, dass in allen Fällen das Geschäft selbstständig, eifrig, ausschliessend mit Rücksicht auf das Recht und ohne Rücksicht auf den bekannten oder leicht muthmasslichen Willen des höchsten Vorgesetzten wird besorgt werden? Diese Frage kann nun aber in der That Niemand bejahen. — Einer Seits muss man der menschlichen Schwäche verständige Rechnung tragen. Es bedarf gar nicht der Annahme einer besondern Schlechtigkeit, um begreiflich zu finden, dass ein untergeordneter Beamter, der in seinen Beförderungen, Versetzungen, kurz in seinen äusseren Lebensschicksalen abhängig ist von seinem Minister, einen Vortheil, vielleicht seiner Ansicht nach eine Nothwendigkeit darin sehen wird, bei einer diesem Minister unangenehmen Untersuchung nichts herauskommen zu lassen. Dass aber ein solches negatives Resultat der Untersuchende fast immer in der Hand hat, bedarf wohl keines Beweises. Bei Mangel an gutem Willen kann Alles völlig legal und anscheinend richtig behandelt, und doch jeder zur Wahrheit führende Weg sorgfältig vermieden seyn. Ist z. B. zu erwarten, dass jeder untersuchende Beamte mit Eifer und Scharfsinn darauf los gehen wird, Beweise dafür zu sammeln, dass sein Minister selbst und unmittelbar auf die Wahl durch Schrift oder Wort ungebührlich eingewirkt, Drohungen oder Versprechungen gemacht, vielleicht selbst den Namen des Staatsoberhauptes eingemischt hat? — Anderer Seits ist wohl zu bedenken, dass schon die blosse Eigenschaft eines Regierungsbeamten manchen von den Bürgern, welcher eine Angabe machen könnte, abhalten wird, dieselbe vorzubringen. Er misstraut mit seinem natürlichen Gefühle dem schliesslichen Ergebnisse einer solchen Untersuchung, und hat daher keine Lust, sich den nachhaltigen Hass seines Schultheissen oder Oberamtmanns zuzuziehen wegen einer, wie er annehmen muss, doch völlig erfolglosen Angabe. Und so erhält auch derjenige Untersuchungsbeamte, welcher rücksichtslos seine Pflicht gethan hätte, das Material nicht.

Allein selbst wenn diese Unzuträglichkeiten und logischen Unmöglichkeiten nicht beständen, so würden doch die Unter-

suchungen über bestrittene Wahlen durch Regierungs-Organe verworfen werden müssen, weil sie gegen den Sinn und die Absicht der Verfassung sind. In §. 160 der Verf.-Urk. ist angeordnet, dass „die Legitimation der etwa später eintretenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände von der betreffenden Kammer zu geschehen habe; nur müsse das Resultat dem Geheimenrathe vorgelegt, auch der andern Kammer davon Nachricht gegeben werden.“ Die Kammer der Abgeordneten ist also souveräne Richterin über die Wahlen ihrer Mitglieder; keine Regierungsbehörde, wer sie auch sei, hat das Recht, ihr hierbei etwas in den Weg zu legen oder ihr eine Meinung aufzudringen. Und diess sicher aus guten Gründen. Eine unabweisbare rechtliche Folge dieser Vorschrift ist denn nun aber, dass die Verf.-Urk. nicht wollen kann, dass nothwendige, das Urtheil bedingende vorbereitende Handlungen nich von der Kammer, sondern von einer Regierungsbehörde besorgt werden. Wenn sie will, nur die Kammer habe zu richten, so will sie auch, nur die Kammer habe die zum Richterspruche führenden Schritte zu thun. Die Kammer darf gar nicht sich dieser Pflicht entziehen.

Somit steht denn also fest, dass das bis itzt befolgte Verfahren nicht nur keine besondere Sicherheit darbietet für Erfund der Wahrheit, sogar die Möglichkeit der Einwirkung des hauptsächlichsten Schuldigen offen lässt, sondern auch dass es dem Sinne des Grundgesetzes zuwiderlaufend, also verfassungswidrig ist. Ein solches Verfahren aber muss beseitigt werden. Diess verlangt die Logik und verlangt die Wahrung der Verfassung.

Das Mittel zur Abhülfe aber liegt so nahe und ist so sehr in den allgemeinen Begriffen von Recht und Geschäftseinrichtung enthalten, dass nur die so häufige Erfahrung, welcher gemäss gerade das Nächste und Einfachste übersehen zu werden pflegt, seine bisherige Nichtanwendung erklärt. Es besteht nämlich

in der Uebertragung aller zur Beurtheilung einer bestrittenen Wahl nothwendigen Untersuchungen an die ständische Legitimations-Commission.

Diese Commission ist ein Ausschuss aus der Kammer, also im Sinne der Verfassung; allein sie ist auch passend zur Vornahme des Geschäftes, denn sie ist unbetheiligt bei den in Frage stehenden

Handlungen, sie hat nur Interesse die Wahrheit zu finden, und sie wird, so ist wenigstens zu hoffen, immer aus Männern gebildet seyn, welche keinen Anstand nehmen, nöthigen Falles auch eine einem Minister unangenehme Thatsache zu erforschen. Und wenn auch je das eine oder das andere Mitglied aus politischer Leidenschaft oder aus persönlicher Abhängigkeit von der objectiven Wahrheit ablenken wollte, so würde es durch die übrigen Mitglieder und durch die Oeffentlichkeit ständischer Geschäfte im Zaum gehalten werden.

Nicht also, ob diese Einrichtung zweckmässig und erlaubt sei, kann in Frage stehen, sondern nur, ob sie mit unserer übrigen Gesetzgebung vereinbar ist, und wie sie, bejahenden Falles, im Einzelnen zu bestimmen wäre?

Ich erlaube mir, ehe ich zur directen Beantwortung dieser Fragen übergehe, erst anzuführen, wie die Sache in anderen constitutionellen Staaten gehalten wird. Und zwar nehme ich natürlich nicht das Beispiel solcher, welche mit uns noch auf gleicher Stufe mangelhafter Entwicklung stehen, sondern in welchen das constitutionelle Princip sich vollständig durchgekämpft, damit aber natürlich auch die zu seinem Schutze und zu seiner Handhabung nöthigen Formen ausgebildet hat. Also das Beispiel von England und von Frankreich.

In England ist das Recht und die Pflicht, über bestrittene Wahlen Voruntersuchung zu pflegen, seit unvordenklichen Zeiten Ausschüssen des Unterhauses obgelegen; und es ist das Verfahren allmählig in einer Reihe von ausführlichen Parliamentsacten ausgebildet worden. Ich übergehe, als hierher nicht gehörig, diejenige Abtheilung dieser Gesetze, welche dahin gieng, die schliessliche Entscheidung über angefochtene Wahlen von dem ganzen Hause auf kleinere Ausschüsse überzutragen und sie dadurch aus Parteifragen zu einfachen Rechtsgeschäften zu machen; ferner die, an sich äusserst merkwürdigen, Bestimmungen über die möglichst unpartheiische Zusammensetzung der Ausschüsse. Was aber die Vorschriften über die Voruntersuchung in einem solchen Ausschusse und durch denselben betrifft, so sind sie nach der jüngsten sehr ausführlichen Parliamentsacte von 1844 (7 u. 8 Vict., c. 103) folgende: Eine Beschwerde über eine Wahl kann nur in bestimmten, vom Gesetze genau bezeichneten Fällen formeller oder materieller

Rechtsverletzung eingereicht werden, und zwar nur von Solchen, welche behaupten, ein Wahlrecht bei dieser Gelegenheit zu haben, von Solchen, welche behaupten, die eigentlich Gewählten zu seyn, oder von offen bei der Wahl als Bewerber Aufgetretenen. Ebenso kann eine Untersuchung nur über solche angefochtene Wahlmänner oder solche Thatsachen von dem Ausschusse geführt werden, welche bis zu einem bestimmten Tage bei dem Unterhause schriftlich angezeigt sind; eine selbstständige Weitererstreckung der Untersuchung steht dem Ausschusse nicht zu. Innerhalb dieser Gränzen aber hat er jedes gesetzliche Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Er kann also von den betreffenden Behörden alle Papiere und Protocolle verlangen; alle Personen innerhalb Englands vor sich fordern; die Erscheinenden verhören und denselben einen Zeugeneid auflegen. Nichterscheinende werden verhaftet und um Geld oder mit Gefängniss gestraft; Meineide den Strafgerichten übergeben. Vor dem Ausschusse können Rechtsfreunde der Betheiligten auftreten. Der (nur aus fünf) Mitgliedern bestehende Ausschuss entscheidet in letzter Instanz über die von ihm untersuchte Wahl, und es wird dem Unterhause der Spruch einfach angezeigt, damit es danach eine neue Wahl anordne oder ein bestimmtes Mitglied zulasse.

In Frankreich ist das Recht der Kammer-Commissionen, selbstständige Untersuchungen (enquêtes) zu veranstalten, überhaupt weit später in Anspruch genommen worden, als in England; doch steht es itzt fest, namentlich auch zum Behufe der Entscheidung über streitige Wahlen. Der entscheidende Kampf mit dem, die Neuerung ungerne sehenden, Ministerium fand in den Jahren 1842 und 43 statt. Es würde zu weit führen, alle Einzelnheiten des Streits hier anzuführen; daher genüge die Bemerkung, dass bei der Prüfung der Wahlurkunden im Jahre 1842 sich drei Fälle herausstellten, in welchen Wahlen durch schlechte Mittel bewürkt oder in formwidriger Weise vorgenommen worden zu seyn schienen, ohne dass jedoch die Thatsachen klar genug zu einem schliesslichen Ausspruche der Kammer vorlagen. Es wurde desshalb der Antrag auf eine Untersuchung durch eine eigene Kammer-Commission gestellt und er auch endlich zum Beschlusse erhoben. Die Commission begann ihre weitaussehende Aufgabe alsbald, allein erst auf dem nächsten Landtage vermochte sie ihren

(über 1200 gedruckte Seiten umfassenden) Bericht zu erstatten. Obgleich das Ministerium dem Unternehmen keineswegs geneigt war, und obgleich ferner in Frankreich keinerlei Gesetz oder gesetzliche Analogie für ein solches Untersuchungsverfahren von Seiten einer ständischen Commission bestand, sondern lediglich nach der Natur der Sache verfahren wurde: so fand doch das neue wichtige Unternehmen nicht den mindesten Anstand. Aus den entferntesten Theilen des Landes (z. B. Carpentras, Avignon) forderte die Commission Zeugen vor sich, welche alle erschienen und ihr Verhör bestanden; und selbst die zahlreichen Beamten, welche sie vorlud, erschienen unweigerlich, mit Ausnahme von zwei Unterpräfecten, welche nur im Beiseyn des Ministers des Innern, allein dann vollständig, vernommen werden konnten. Lediglich der, anfänglich beschlossenen, Abordnung von Untercommissionen an Ort und Stelle legte die Regierung einen entschiedenen Widerspruch in den Weg, weil verfassungsgemäss die Kammern, und somit auch ihre Ausschüsse, nur am Sitze der Regierung bestehen und somit auch nur hier amtliche Handlungen vornehmen können; ein Grund, welchen die Mehrzahl der Commission selbst als gültig anerkannte. — Bei der sehr belebten und zur Partheisache ausartenden Berathung über den Commissionsbericht wurden zwar Klagen über einzelne Handlungen und Untersuchungsfragen der Commission vorgebracht, die Zweckmässigkeit häufiger Wiederholungen solcher Untersuchungen bezweifelt; endlich vom Ministerium die Verpflichtung von untergeordneten Beamten, über Amtshandlungen Rechenschaft gegen eine ständische Commission zu geben beanstandet: allein das Recht zur Bestellung einer solchen parlamentarischen Untersuchung über Wahlen ward von Niemand bestritten, und auch von Niemand die vorgängige Erlassung eines Gesetzes als nothwendige Bedingung einer rechtlichen und geordneten Würksamkeit betrachtet. Grundsatz und Vorgang stehen somit in Frankreich unangreifbar fest.

Nach Beibringung der vorstehenden Beispiele kann ich denn endlich übergehen zu der Frage: ob ein solches Verfahren auch in Württemberg rechtlich erlaubt ist und, wenn so, wie es eingerichtet werden müsste?

Die Bejahung der ersten Frage scheint gar keine ernsthaften Zweifel zuzulassen. Die Verf.-Urk. ertheilt, wie bereits angeführt, den

beiden Kammern das uneingeschränkteste Recht der Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder. Somit ist denn die Kammer der Abgeordneten souveräne Richterin über die Wahlen. Zum Richteramte gehört auch das Recht und die Pflicht der Untersuchung der Thatsachen; denn ohne solche wäre der Spruch eine reine Willkür oder eine unwürdige, von einem Dritten dictirte Formalität. Desshalb enthält denn auch weder die Verf.-Urk. noch irgend ein Gesetz oder auch nur eine Verordnung und eine Gewohnheit eine entgegenstehende Bestimmung. Die einzige Vorschrift der Verf.-Urk., welche entfernt hieher bezogen werden kann, ist die des §. 170, welcher der Ständeversammlung die Annahme von „Deputationen" verbietet; es handelt sich aber im vorliegenden Falle weder von „Annahme" noch von „Deputation", sondern von der Vorforderung von Zeugen. Von Seite des Grundgesetzes ist also das Feld ganz frei. Eben so wenig ist irgendwo eine gesetzliche Bestimmung, welche etwas verböte; denn es besteht keine, welche an diesen Fall überhaupt nur dächte. Es könnte somit nur in der Geschäftsordnung ein Hinderniss liegen. Hier ist denn nun aber vor Allem zu bemerken, dass die Kammer der Abgeordneten gar keine rechtsgültige Geschäftsordnung hat; namentlich die gegenwärtige Kammer hat auch nicht mit einem Worte die, gänzliche oder theilweise, bedingte oder unbedingte Anerkennung und Befolgung der schon seit zwanzig Jahren erloschenen provisorischen G. O. von 1821 ausgesprochen. Wenn also auch ein Verbot in der G. O. stünde, so hätte es keinerlei zwingende Kraft. Allein es besteht nicht einmal ein Verbot. Die etwa auf die vorliegende Frage beziehbaren Bestimmungen der G. O. sind nämlich nur die des §. 36, welche folgendermassen lauten: „Die Commissionen können, ausser von Mitgliedern der Kammer, keine Eingaben oder sonstige Mittheilungen annehmen, noch Anträge an den Geh. Rath bringen, wohl aber bei vorkommenden Anständen mit den betreffenden Ministerien Rücksprache pflegen. — — — Mit anderen Staatsbehörden ist den Commissionen keine Rücksprache gestattet." Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung der ehemaligen Geschäftsordnung ist, wie wohl nicht wird in Abrede gezogen werden wollen, kein anderer als der, die Commissionen zu verhindern, dass sie sich nicht mit Gegenständen beschäftigen, von

welchen die Kammer gar nichts weiss; ferner, dass sie sich nicht gegenüber von Staatsbehörden in Anträge oder Zusagen einlassen, welche gegen die Ansicht der Kammer wären; endlich, dass sie nicht die Hierarchie des Dienstes stören und von untergeordneten Behörden Nachricht oder Einräumungen verlangen, welche gegen die Meinung der vorgesetzten Ministerien oder wenigstens denselben unbekannt seyn könnten. Allein von alle dem ist ja gar keine Rede hier. Ohne Auftrag der Kammer geschähe von vorn herein gar nichts; Verhandlungen mit Behörden über Rechts- oder Vortheils-Fragen sind der Natur der Sache nach ausser Frage; der Dienstgang würde gar nicht gestört, denn den etwa vorgeforderten Beamten würde ja lediglich nichts zugemuthet, als nur eine Zeugenaussage, und wenn je ein Minister befürchten würde, dass bei den Verhören Staats- oder Dienstgeheimnisse ungebürlich an's Licht gezogen werden wollten, so stände ihm nach §. 159 der Verf.-Urk. beliebige Anwesenheit bei den Verhandlungen des Legitimations-Ausschusses frei. Von einer rechtlichen und gesetzlichen Unerlaubtheit oder Unmöglichkeit kann somit keine Rede seyn. Die ganze Einrichtung wäre allerdings neu, allein Neuheit und Unerlaubtseyn ist nicht gleichbedeutend.

Somit kann denn zur Beantwortung der Frage übergegangen werden: wie das für die Legitimationscommission der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagene Untersuchungsrecht ausgeübt werden sollte? — Die einfache Antwort hierauf ist: dadurch, dass bei der ersten Gelegenheit einer angefochtenen Wahl der Legitimationscommission der Auftrag zum selbstständigen und eigenen Verfahren gegeben würde, und zwar ohne weitere Anfrage bei der k. Staatsregierung. Die Commission fordere alsdann die von ihr für nöthig erachteten Zeugen vor, auch wenn sie Beamte wären; sie verlange die von ihr gewünschten Actenstücke von dem k. Ministerium des Innern; schliesslich erstatte sie ihren Bericht auf die Grundlage des von ihr Erhobenen. So ist in Frankreich, bei völlig gleichem Stande der Dinge, verfahren worden, ohne dass es den mindesten Anstand gebabt hätte. Würde aber je ein solches Verfahren in Württemberg einen ungerechtfertigten Widerspruch finden, so würde, diess ist von der Selbstachtung der Kammer mit Gewissheit zu erwarten, sie ihr Recht und die Pflicht ihrer Commission zu wahren und durchzufechten wissen. — Kaum sollte

es bei diesem Stande der Sache nöthig seyn, die Einwendungen noch ausdrücklich zu widerlegen, welche etwa gegen vorstehenden Vorschlag zusammengesucht werden können; doch mag zur Wegräumung auch jedes Scheins von begründetem Widerspruche Solches mit wenigen Worten geschehen. Einmal ist es möglich einzuwenden, dass die ständische Legitimationscommission im itzigen Stande der Gesetzgebung nicht das Recht habe, den von ihr Vorgeforderten einen Zeugeneid abzunehmen. Die Thatsache ist richtig. Allein nicht nur ist ebenfalls richtig, dass auch bisher bei den von den Regierungsbehörden geführten Untersuchungen keine Beeidigungen vorgenommen und dennoch von der Kammer endgültige Beschlüsse gefasst wurden; sondern in der That bedarf es auch in der Regel keiner Beeidigung. Die Kammer urtheilt nach moralischer Ueberzeugung und weiss die ihr von ihrer Legitimationscommission vorgetragenen Angaben schon zu würdigen. Auch in Frankreich findet bei Enquêten eine Beeidigung nicht statt. Sollte sich aber je die Nothwendigkeit einer Eidesauflage ergeben, so würde auf eine bei dem Justizministerium gestellte Forderung weder diese Behörde ihre Beihülfe versagen, noch das betreffende Gericht den Dienst verweigern können. Ein Anderes ist die Weigerung, auf Bitte eines Privathandelsgerichts zu beeidigen, ein Anderes, wenn die Stände des Königreiches zu öffentlichem Zwecke den Eid verlangen. — Eine zweite denkbare Einwendung ist, dass die vorgeforderten Zeugen nicht erscheinen werden, die Commission aber, und selbst die volle Kammer, kein Zwangsrecht gegen sie haben. Den Ständen steht allerdings kein Vorforderungsrecht zu; allein die Gefahr, dass ein von ihnen zu Zeugnissablegung aufgeforderter Bürger nicht erscheinen werde, ist dennoch eine sehr kleine. Die gegen die Wahl als Kläger Auftretenden erscheinen natürlich unter allen Umständen; die Gegner aber sind in ihrem eigenen Interesse genöthigt, dem Beispiele zu folgen. Das Letztere gilt auch von denjenigen, deren Erscheinung etwa von einem Ministerium abhängt. Und wenn je der Eine oder der Andere sich anfänglich weigern sollte, so würde er sicherlich der Gewalt der Oeffentlichkeit nachgeben, sobald die Commission in öffentlicher Kammersitzung das Hinderniss zur Sprache brächte. Es sei daran erinnert, dass bei der grossen französischen Untersuchung in den Jahren 1842 und 43 nicht ein einziger Zeuge ausblieb; warum

aber sollte der Württemberger weniger Achtung vor dem Verlangen seiner Vertreter, weniger Vaterlandsliebe, weniger Scheu vor der Oeffentlichkeit haben? — Endlich der Geldpunct. Dass demjenigen Zeugen, welcher es verlangte, Entschädigung aus der Sustentationskasse werden müsste, versteht sich; auch mag seyn, dass je nachdem die angefochtene Wahl in einer Gegend des Landes vorgenommen worden wäre, diese Gebühren eine bedeutendere Summe ausmachten, als das bisher befolgte Verfahren der Absendung eines Regierungsbeamten erforderte. Allein einmal kann eine Gelderspariniss kein Grund seyn zur Unterlassung einer zur Erhaltung der Reinheit der Volksvertretung so nothwendigen Einrichtung; zweitens würden in sehr vielen Fällen die Unkosten den an der Unordnung bei der Wahl Schuldigen oder den unnöthig Klagenden zugeschieden werden können, was ohnedem eine heilsame Massregel zur Verhütung sowohl von Ungesetzlichkeiten als von Schikanen wäre.

Täusche ich mich nicht, so habe ich in dem Vorstehenden einer Seits die Zweckmässigkeit, ja Nothwendigkeit, auf der andern Seite aber die thatsächliche und rechtliche Nützlichkeit der Uebertragung aller Untersuchungen über beanstandete Wahlen an die Legitimationscommission der Kammer selbst gezeigt. Ich überlasse mich daher auch der Hoffnung, dass früher oder später dem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, dadurch aber ein wesentlicher Fehler in der bisherigen Behandlung eines höchst wichtigen Geschäftes verbessert werden wird. Es bedarf dabei lediglich nur des Muthes zu wollen, um das Wünschenswerthe zu erreichen.